



## **Allgemeine Strahlenschutzanweisung der Universität Ulm** vom 11.10.2006

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **1 Gesetzliche Grundlagen und deren Geltungsbereich**

1.1 Grundlage der Strahlenschutzanweisung sind gesetzliche Bestimmungen des:

**Atomrechts** zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und den Betrieb von Anlagen (Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung StrlSchV, Röntgenverordnung RöV, Umgangsgenehmigung, Bauartzulassungen, Richtlinien, Normen usw.);

**Gefahrgutrechts** für den Versand, die Verpackung und die Abgabe zur Beförderung (Gesetz zur Beförderung gefährlicher Güter, Gefahrgutverordnung Straße, Gefahrgutbeauftragtenverordnung, Beförderungsgenehmigungen);

**Wasserrechts** für die Ableitung von aus dem Atomrecht freigestellten Flüssigkeiten (Wasserhaushaltsgesetz, Einleiterverordnung);

**Abfallrechts** für die Abgabe von aus dem Atomrecht freigestellten Abfällen (Abfallgesetz).

### **2 Strahlenschutzverantwortlicher**

2.1 Der Präsident als Leiter der Universität Ulm ist der Strahlenschutzverantwortliche.

2.2 Der Strahlenschutzverantwortliche überträgt die Aufgaben, die sich für ihn aus der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung ergeben und die für ihre Erfüllung notwendige Entscheidungsbefugnis in seinem innerbetrieblichen Entscheidungsbereich, dem Strahlenschutzbevollmächtigten der Universität.

Die Delegation der Durchführung der Aufgaben und die eigenverantwortliche Wahrnehmung durch den Strahlenschutzbevollmächtigten entlassen den Strahlenschutzverantwortlichen nicht aus seinen Aufsichts- und Sorgfaltspflichten für finanzielle und personelle Entscheidungen.

Die Vertretung des Strahlenschutzverantwortlichen erfolgt durch den Kanzler.

2.3 Der Präsident bestellt einen Strahlenschutzbevollmächtigten und dessen ständigen Vertreter.

Die Bestellung des Strahlenschutzbevollmächtigten und seines Vertreters erfolgt schriftlich auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf.

2.4 Die Bestellungen werden durch den Strahlenschutzverantwortlichen dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt.

2.5 Der Strahlenschutzverantwortliche erlässt für die Universität eine allgemeine Strahlenschutzanweisung.

### **3. Strahlenschutzbevollmächtigter**

- 3.1 Der Strahlenschutzbevollmächtigte nimmt für den Präsidenten alle Aufgaben wahr, die der Präsident nach der StrlSchV und der RöV zu erfüllen hat; die Gesamtverantwortlichkeit des Präsidenten als Strahlenschutzverantwortlicher bleibt davon unberührt.
- 3.2 Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat die Befugnis, Weisungen und Anordnungen gegenüber allen Universitätseinrichtungen und Personen zu treffen, die zur Durchführung der StrlSchV und der RöV notwendig sind. Der Strahlenschutzbevollmächtigte nimmt in allen Bereichen der Universität Ulm, die nicht zum innerbetrieblichen Entscheidungsbereich eines anderen Strahlenschutzbeauftragten gehören, die Aufgaben und Funktionen des Strahlenschutzbeauftragten wahr. In seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter ist er ausschließlich gegenüber dem Strahlenschutzverantwortlichen weisungsgebunden.
- 3.3 Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat u. a. folgende Aufgaben:
1. Er ist für die Koordinierung der Entsorgung der radioaktiven Abfälle verantwortlich und trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen.
  2. Er erstattet dem Strahlenschutzverantwortlichen jährlich zum Jahresende einen schriftlichen Bericht über den Stand des Strahlenschutzes an der Universität. Dieser Bericht muss insbesondere Auskunft geben über alle Arbeitsgruppen in der Universität Ulm, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten und den Zustand bzw. die technische Ausstattung der einzelnen Arbeitsstätten, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen bzw. an denen mit ionisierender Strahlung gearbeitet wird und über eventuelle Störfälle bzw. besondere Ereignisse.
  3. Er koordiniert die Personendosimetrie und die ärztliche Überwachung der betreffenden Mitglieder der Universität und Entscheidungen aufgrund personendosimetrischer Erkenntnisse oder ärztlicher Befunde.
  4. Er führt das Bestandsverzeichnis für Strahler und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.
  5. Er wirkt mit bei Anträgen zur Erteilung von Umgangsgenehmigungen und bei Bestellungen von Strahlenschutzbeauftragten.

Der Strahlenschutzbevollmächtigte unterliegt für diesen Aufgabenbereich einer besonderen Schweigepflicht.

- 3.4 Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat die Befugnis, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und alle Räume und Geräte zu inspizieren; soweit er dies zur Durchführung seiner Aufgaben für notwendig hält. Der Strahlenschutzbevollmächtigte koordiniert den Strahlenschutz an der Universität Ulm, unterstützt dabei die Strahlenschutzbeauftragten bei der Regelung des Betriebsablaufs und übernimmt in Abstimmung mit diesen übergreifende Funktionen. In Zweifelsfällen entscheidet der Strahlenschutzverantwortliche.
- 3.5 Anordnungen mit finanziellen Auswirkungen oder Anordnungen, die erheblich in den Betrieb eingreifen, trifft der Strahlenschutzbevollmächtigte erst, nachdem der Kanzler von der Absicht Kenntnis erhalten hat.
- 3.6 Muss eine Anordnung sofort getroffen werden, um einer vorhandenen oder alsbald bevorstehenden Gefahr entgegen zu wirken, so setzt der Strahlenschutzbevollmächtigte den Strahlenschutzverantwortlichen unverzüglich in Kenntnis.

Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat das Recht und die Pflicht, die persönliche Entscheidung des Präsidenten herbeizuführen, wenn er gehindert wird, Anordnungen zu treffen, die er für notwendig hält oder wenn seine Anordnungen geändert oder aufgehoben werden oder wenn Schutzmaßnahmen, die er vorschlägt, nicht durchgeführt werden.

Entscheidet der Präsident in solchem Falle abweichend von der ihm schriftlich vorgetragene Ansicht des Strahlenschutzbevollmächtigten, so ist der Strahlenschutzbevollmächtigte in dieser Sache von seiner Verantwortung frei.

- 3.7 Will der Strahlenschutzbevollmächtigte endgültig Vorschläge in grundsätzlicher Angelegenheit der Strahlenschutzbeauftragten für Strahlenschutzmaßnahmen oder -einrichtungen ablehnen, so teilt er dies schriftlich und begründet dem Präsidenten mit.

Nach Entscheidung des Präsidenten obliegt dem Strahlenschutzbevollmächtigten die vorgesehenen schriftlichen und begründeten Mitteilungen an die Vorschlagenden, den Personalrat und das Regierungspräsidium Tübingen weiterzuleiten.

- 3.8 Der Strahlenschutzbevollmächtigte sorgt dafür, dass unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik zum Schutz Einzelner und der Allgemeinheit vor Strahlenschäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern die Strahlenschutzgrundsätze eingehalten werden.

Der Strahlenschutzbevollmächtigte koordiniert und kontrolliert

- die Überwachung aller Einrichtungen und Betriebsabläufe, die von der StrlSchV und der RöV betroffen sind
- die regelmäßige Prüfung und Wartung der Geräte, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz von Bedeutung sind.

Er kontrolliert die diesbezüglichen Aufzeichnungen, die Einhaltung der Auflagen der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden.

Er führt den Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden.

- 3.9 Der Strahlenschutzbevollmächtigte weist die jeweilige Einrichtung und in gravierenden Fällen den Strahlenschutzverantwortlichen auf festgestellte Mängel hin und schlägt geeignete Schutzmaßnahmen vor, wie z.B.:

- Bereitstellung geeigneter Räume
- Schutzvorrichtungen
- Geräte und Schutzausrüstungen für Personen
- geeignete Regelungen des Betriebsablaufes
- Bereitstellung ausreichenden und geeigneten Personals.

Werden die Mängel nicht beseitigt, veranlasst er in gravierenden Fällen eine Anordnung durch den Strahlenschutzverantwortlichen.

- 3.10 Der Strahlenschutzbevollmächtigte sorgt für die fachkundige Beratung aller Einrichtungen und Beteiligten über den Strahlenschutz nach dem Stand der Wissenschaft und Technik.
- 3.11 Der Strahlenschutzbevollmächtigte unterstützt die Strahlenschutzbeauftragten, unter Mitarbeit des strahlenexponierten Personals, die in 5ff. genannten Aufgaben und Verpflichtungen zu erfüllen.
- 3.12 Der Strahlenschutzbevollmächtigte wird auf Anforderung in juristischen Angelegenheiten von der Abteilung Recht und Struktur unterstützt.

#### **4. Ständiger Vertreter des Strahlenschutzbevollmächtigten**

- 4.1 Der ständige Vertreter des Strahlenschutzbevollmächtigten hält sich über die Tätigkeit des Strahlenschutzbevollmächtigten so informiert, dass er jederzeit für den Strahlenschutzbevollmächtigten handeln kann.

- 4.2 Er unterstützt den Strahlenschutzbevollmächtigten regelmäßig in allen Angelegenheiten.
- 4.3 Der Strahlenschutzverantwortliche bestellt bei Verhinderung des Strahlenschutzbevollmächtigten oder seines ständigen Vertreters weitere Vertreter von Fall zu Fall und soweit notwendig.

## **5. Strahlenschutzbeauftragte**

- 5.1 Der Strahlenschutzbevollmächtigte bestellt schriftlich auf Vorschlag des Institutsleiters die erforderliche Zahl von Strahlenschutzbeauftragten auf unbefristete Zeit und widerruflich.

Er legt in dem Bestellschreiben in Zusammenarbeit mit dem Leiter deren Aufgaben, Befugnisse und den innerbetrieblichen Entscheidungsbereich fest.

- 5.2 Der Strahlenschutzbevollmächtigte muss sich vor der Bestellung vergewissern, dass die zu bestellenden Personen über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen und keine Tatsachen bekannt sind, die gegen ihre Zuverlässigkeit sprechen.

Der Strahlenschutzbevollmächtigte stellt eine schriftliche Anfrage an die Personalabteilung, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der zu bestellenden Person bestehen.

- 5.3 Die Abteilung Personalangelegenheiten, der Personalrat und der Institutsleiter erhalten eine Mehrfertigung des Bestellungsschreibens.

Die Abteilung Personalangelegenheiten unterrichtet den Strahlenschutzbevollmächtigten, wenn Strahlenschutzbeauftragte aus dem Dienst der Universität ausscheiden.

- 5.4 Der Strahlenschutzbevollmächtigte führt ein Verzeichnis aller Bestellungen und zeigt alle Bestellvorgänge einschließlich Veränderungen dem Regierungspräsidium und der Feuerwehr (hier Alarmierungsplan der Strahlenschutzbeauftragten mit Lage der Abteilung) an.

- 5.5 Die Strahlenschutzbeauftragten übernehmen die Aufgaben und Verpflichtungen entsprechend ihrer Bestellung und dieser Strahlenschutzanweisung für ihre innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche.

- 5.6 Die Strahlenschutzbeauftragten sind innerhalb ihres innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches in Strahlenschutzangelegenheiten allen Personen gegenüber weisungsbefugt.

- 5.7 Die Aufgaben der Strahlenschutzbeauftragten ergeben sich aus der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung und sind u. a.

- Organisation der Lagerung und Sicherung radioaktiver Stoffe, deren Wartung und Prüfung, Buchführung und Anzeigen, Freigabe, Abgabe, Verbleib, Erfassung, Behandlung, Verpackung und Ablieferung nach StrlSchV und RöV innerhalb ihres innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches,
- Beurteilung der Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge der zu überwachenden Personen,
- Organisation der Beschaffung geeigneter Messgeräte,
- Durchführung der messtechnischen Überwachung,
- Ermittlung die Körperdosis,
- Dokumentation der Körperdosis und Mitteilung der Werte den Behörden,
- Hinwirken auf eine Dosisbegrenzung und Vermeidung unnötiger Strahlenexposition,
- Durchführung von Kontaminations- und Dekontaminationsmessungen.

- 5.8 Die Strahlenschutzbeauftragten erstellen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzbevollmächtigten, spezielle Strahlenschutzanweisungen ihres Bereiches nach den Anforderungen der StrlSchV bzw. der RöV und den der zentralen Strahlenschutzanweisung. Diese Anweisungen sind durch Aushang bzw. Auslegung bekanntzumachen.

- 5.9 Die Strahlenschutzbeauftragten führen die zu ihrem Verantwortungsbereich notwendigen Erst- und Wiederholungsbelehrungen durch und dokumentieren sie.
- 5.10 Sie haben dem Strahlenschutzbevollmächtigten unverzüglich alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen, wie z.B. Überschreitung der Grenzwerte bei Ableitung, Überschreitung der Strahlenexposition sowie alle sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignisse.
- 5.11 Die Strahlenschutzbeauftragten erhalten vom Strahlenschutzbevollmächtigten Informationen über gesetzliche und universitäre Änderungen, die den Strahlenschutz betreffen.

## **6. Mitwirkungspflichten der wissenschaftlichen Hochschulmitglieder und Zusammenarbeit mit den Fachkräften**

- 6.1 Die betreffenden Einrichtungsleiter der Universität Ulm unterstützen den Strahlenschutzbevollmächtigten und die Strahlenschutzbeauftragten bei ihrer Arbeit. Sie vermeiden jede Behinderung oder Benachteiligung und schützen sie davor. Alle wissenschaftlichen Hochschulmitglieder, die eigenverantwortlich oder als Leiter von Arbeitsgruppen mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen zur Erzeugung von ionisierenden Strahlen oder mit Röntgenanlagen umgehen, haben die Pflicht,
1. den Strahlenschutzverantwortlichen sowie den für ihren Bereich zuständigen Strahlenschutzbeauftragten über Art und Umfang ihrer geplanten Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, ionisierenden Strahlen oder Röntgenstrahlen zu informieren und dessen Zustimmung für Beschaffungsvorgänge einzuholen;
  2. sich entsprechend ihrer Tätigkeit mit der Strahlenschutzverordnung bzw. der Röntgenverordnung vertraut zu machen und die entsprechenden Schutzvorschriften genau zu beachten;
  3. dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten alle notwendigen Auskünfte zu geben;
  4. strahlenexponierte Mitarbeiter und Studenten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Strahlenschutzbeauftragten zu benennen;
  5. darauf zu achten, dass die oben genannten Personen geeignete Vorrichtungen zur Messung der Personendosis tragen oder andere Maßnahmen zur Ermittlung der Körperdosis durchführen beziehungsweise durchführen lassen;
  6. im Falle eines Unfalles oder Störfalles sofort den Strahlenschutzbeauftragten zu informieren.
- 6.2 Der Strahlenschutzbevollmächtigte und die Schutzbeauftragten arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen und informieren sie über wichtige Angelegenheiten des Strahlenschutzes. Dazu gehören insbesondere sicherheitstechnisch relevante Vorkommnisse, bei denen Personen betroffen sind, Bestellungen neuer Strahlenschutzbeauftragter, Errichtung neuer Kontrollbereiche und in besonderen Fällen Tätigkeitsverbote.
- 6.3 Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterrichten den Strahlenschutzbevollmächtigten über Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz.
- Der Personalrat wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Strahlenschutzbevollmächtigten beteiligt.
- 6.4 Die Abteilung Bau- und Raumangelegenheiten hat Anträge auf Baumaßnahmen, die die Belange des Strahlenschutzes berühren, dem Strahlenschutzbevollmächtigten rechtzeitig zur Stellungnahme zuzuleiten.

Baumaßnahmen, wie Reparaturen und Wartungen durch die Mitarbeiter des Dezernat VI oder durch Fremdfirmen sind nach rechtzeitiger Absprache mit dem Strahlenschutzbevollmächtigten zu planen und durchzuführen.

## **7. Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen**

- 7.1 Anträge auf Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung usw.), zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere), zur Beförderung (Ein- und Ausfuhr), sowie zur Aufbereitung radioaktiver Stoffe sind an den Strahlenschutzbevollmächtigten zu richten.
- 7.2 Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von Röntgenanlagen, Beschleunigern und Störstrahlern sind ebenfalls an den Strahlenschutzbevollmächtigten zu richten.
- 7.3 Der Strahlenschutzbevollmächtigte prüft die Anträge nach den Bestimmungen der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung; insbesondere auch
- die Eignung des vorgesehenen Personals,
  - die Eignung der vorgesehenen Räumlichkeiten,
  - das Vorhandensein der erforderlichen Messgeräte und der für den Strahlenschutz sonstigen notwendigen Einrichtungen.
- 7.4 Der Strahlenschutzbevollmächtigte leitet die Anträge an die zuständige Genehmigungsbehörde, wenn alle für ihn ersichtlichen Voraussetzungen eines wirksamen notwendigen Strahlenschutzes vorliegen und Strahlenschutzbeauftragte bestellt sind oder bestellt werden können.

## **8. Schriftverkehr**

- 8.1 Der Strahlenschutzbevollmächtigte führt seinen Schriftverkehr mit Stellen außerhalb der Universität mit dem Kopfbogen des Präsidenten und dem Zusatz "Dezernat VI Technik und Sicherheit/ -Strahlenschutzbevollmächtigter-".
- 8.2 Der Strahlenschutzverantwortliche kann sich vorbehalten, dass der Schriftverkehr über ihn geführt wird.

## **9. Unfälle, Störfälle und Brände**

- 9.1 Bei Unfällen, Störfällen und Bränden werden unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet, damit Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 9.2 Bei Eintritt eines Unfalles, Störfalles oder Brandes wird der Strahlenschutzbevollmächtigte unverzüglich verständigt.
- 9.3 Unfälle, Störfälle und Brände werden vom Strahlenschutzbevollmächtigten der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt. Gleichzeitig wird der Strahlenschutzverantwortliche informiert.
- 9.4 Der Strahlenschutzbeauftragte sorgt dafür, dass radioaktive Stoffe ständig unter Verschluss gehalten werden und abhanden gekommene Stoffe unverzüglich an den Strahlenschutzbevollmächtigten gemeldet werden, damit er die Berichterstattung an den Kanzler und die zuständigen Behörden vornehmen kann.
- 9.5 Für den Brandschutz und die Brandbekämpfung sind alle sicherheitstechnisch erforderlichen Maßnahmen des Strahlenschutzes - z.B. Alarmübungen, Festlegung des erforderlichen Personals und

der Hilfsmittel, Festlegung der Brandschutzklasse eines Raumes - in das Brandschutzkonzept der Universität Ulm zu integrieren.

#### **10. Weitere Rechtsvorschriften**

Ergänzend gelten das Atomgesetz, die Strahlenschutzverordnung, die Röntgenverordnung und ihre ausführenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Ulm, den 11.10.2006

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling

- Präsident -